

Nasen- Mundschutz-Masken sind dringend mitzubringen!

zugelassene medizinische Masken

Da die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 den sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) Wert von 35 überschritten hat, haben nur noch

Geimpfte, genesene oder getestete (3G) Personen

Zugang zu unserem Bildungszentrum der Innung

für Spengler-, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Dies wird seit der 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verlangt (01.09.2021).

Daher bitten wir Sie, dass Ihr Auszubildender einer der geforderten Nachweise zu Beginn der ÜLU zur Überprüfung und Dokumentation mitbringt und vorlegt.

Stand: 02.09.2021

Besondere Hausordnung/ Hygienevorschriften während der Corona Krise des Bildungszentrums der Innung Spengler-, Sanitär-, Heizung und Klimatechnik

Die Wahl der männlichen Form dient der Vereinfachung und stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts (oder divers) dar.

Das Wohl und Gesundheit der Teilnehmer liegen uns am Herzen - dafür tragen wir Sorge.
Wir haben ein Hygienekonzept erstellt, um Infektionsrisiken zu minimieren.
Wir bitten alle dringend diese Maßnahmen zu beherzigen und einzuhalten.

Nur zusammen können wir die Ausbreitung des Corona Virus verhindern.
Daher gelten folgende SARS-CoV-2- Sicherheitsvorschriften:

□ **Bereits vor Antritt zum Kurs bzw. Prüfung**

Bereits vor Antritt zum Kurs bzw. Prüfung ist sicherzustellen, dass im Fall

- von typischen Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Atemnot und Beeinträchtigung des Geruchs und Geschmacksinns
- eines Kontakts zu einer Person innerhalb der letzten zwei Wochen, die mittlerweile positiv auf COVID 19 getestet wurde, bzw. sich in häuslicher Quarantäne befindet
- einer Einreise aus einem Risikogebiet in den letzten zwei Wochen (Hier muss ein Nachweis über zwei negative Tests in einem Abstand von 5-7 Tagen vorliegen)

ein Betretungsverbot für das Bildungszentrum der Innung Spengler, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik gilt.

Darüber hinaus besteht die Pflicht sich vorab über die aktuell gültigen Verordnungen der bayrischen Staatsregierung sowie die Allgemeinverfügungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu informieren.

□ **An- und Abreise**

Es wird empfohlen möglichst einzeln An- und Abzureisen.

□ **Generelles Abstandhalten**

Für alle Dozenten, Prüfer, Aufsichten sowie Kurs- und Prüfungsteilnehmer gilt ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** zu anderen Personen.

Das Rauchen ist auf der **Südseite** gestattet, auf Abstand ist zu achten.

Jeder Teilnehmer/ Prüfling nutzt ausschließlich den ihm für den Lehrsaal bzw. die Werkstatt zugewiesenen Platz.

□ **Mund-Nasen-Bedeckung**

In **allen öffentlichen Bereichen** (wie z.B. Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, Pausenzonen,) ist das Tragen einer zugelassenen medizinischen Maske für alle Kurs- und Prüfungsteilnehmer verpflichtend sowie im **Theorie- sowie Praxis-Unterricht**.

Diese Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung entfällt nur:

- Beim Essen oder Trinken
- Auf den Freiflächen (hier gilt der Mindestabstand von 1,5 Meter)

□ **Allgemeine Hygieneregeln**

Die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitlichen Aufklärung zur Vermeidung einer Übertragung, wie:

- keine Umarmungen oder Händeschütteln
 - regelmäßiges Händewaschen und Desinfizieren
 - nicht ins Gesicht fassen
 - in die Armbeuge husten und niesen
 - Wo die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- sind stets zu beachten!

Zusätzlich sind entsprechende Merkblätter auch in den Werkstätten und Lehrsälen ausgehängt.

□ **Begrenzung der Personenanzahl in Räumen (Versetzte Pausen)**

Die Anzahl der Teilnehmer in den Lehrsälen, Werkstätten, Pausenräumen ist auf die vorgegebene Maximalbelegung begrenzt.

Diese Begrenzung ist zwingend einzuhalten.

Darüber hinaus ist eine Veränderung der Anordnung von Tischen, Stühlen und Schutzwänden nicht zulässig.

□ **Regelmäßig Lüften**

Alle Räume, insbesondere Lehrsäle und Werkstätten, sind zur Förderung der Luftqualität und zur Reduzierung von Krankheitserregern stündlich mittels einer Stoß- bzw. Querlüftung für mindestens 3 bis 5 Minuten zu lüften.

Beachten Sie auch den Lüftungsplan, der im jeweiligen Lehrsaal oder Werkstatt aushängt.

□ **Hygiene am Arbeitsplatz**

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen zwingend vorzusehen. Das erforderliche Reinigungs- / Desinfektionsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

□ Verhalten bei Verdachtsfällen

Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Atemnot und fehlender / beeinträchtigter Geruchs- und Geschmackssinn ist der betroffene Lehrgangs- / Prüfungsteilnehmer umgehend nach Hause zu schicken und dürfen zum Schutz aller nicht am Lehrgang /Prüfung teilnehmen.

Bleiben Sie zu Hause, kontaktieren Sie Ihren Arzt und informieren Sie uns sowie Ihren Ausbildungsbetrieb umgehend telefonisch.

Treten während einer Prüfung erhebliche Krankheitssymptome auf, ist die betroffene Personen von den vor Ort anwesenden Prüfungsverantwortlichen aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen.

Gleichzeitig ist der Verdachtsfall bei der Verwaltung des Bildungszentrums zu melden.

□ Hinweispflicht

Sollten Sie sich aktuell in Quarantäne befinden, Sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person gehabt haben, negativ oder gar positiv getestet worden sein, sind Sie verpflichtet den Lehrkräften/ Dozenten/ Prüfern/ Verwaltung dieses umgehend mitzuteilen.

□ Einreise aus Risikogebieten

Für Rückkehrer aus Risikogebieten gelten die Bestimmungen der Coronavirus-Einreiseverordnung. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit.

□ Wichtige Hinweise:

Die Lehrkräfte/ Dozenten/ Prüfer /sind für die Einhaltung der Hygienevorschriften in ihrem Bereich verantwortlich.

Ebenso sind die Hinweisschilder, Aushänge und Bodenmarkierungen zu beachten.

Die hier genannten Anweisungen zum Infektionsschutz sind zwingend einzuhalten.

Bei Verstößen werden Sie vom Unterricht bzw. von der Prüfung ausgeschlossen!
Gleichzeitig gelten immer auch die aktuellen Anordnungen der bayrischen Staatsregierung sowie die Allgemeinverfügungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, über die Sie sich in Presse, TV oder Onlinemedien aktuell informieren müssen.

Verstöße gegen die Hygienevorschriften werden durch ein Stufenverfahren geahndet (mündliche Abmahnung – schriftliche Abmahnung – schriftlicher Ausschluss). Insbesondere eine Verweigerung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes führt zum sofortigen Ausschluss aus der Maßnahme und unter Ausübung des Hausrechts zu einem Verweis vom Gelände des Bildungszentrums

**Wir wünschen allen einen angenehmen Aufenthalt im Bildungszentrum der Innung
Spengler, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik.**

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bildungszentrums Team

Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer vor der Prüfung über die geltenden Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen sowie belehrt, dieses bestätige ich mit meiner Unterschrift.

Die vorstehenden Hygienevorschriften habe ich gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich, die Vorschriften einzuhalten

.....
Name, Vorname in Druckbuchstaben

.....
Datum, Unterschrift